

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „UNION TISCHTENNISVEREIN GRAZ“ (UTTV GRAZ), hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich der Landeshauptstadt Graz. Er gehört dem Landesverband Steiermark der Sportunion Österreich mit dem Sitz in Graz und durch diesen dem Verband „Sportunion Österreich“ mit dem Sitz in Wien an.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, der überparteilich und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder im Geist und Körper. Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport – insbesondere jedoch des Tischtennisportes – und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Pflege von Leibesübungen auf den verschiedenen Gebieten des Turnens und des Sportes
 - b. Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
 - c. Veranstaltung von Lehrgängen
 - d. Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
 - e. Führung von Leistungszentren
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Allfällige Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
 - c. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
 - d. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Tod. Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Austrittstag zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Generalversammlung offen, die binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsgrundes – entsprechend begründet – beim Obmann einzubringen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr erreicht und ihre materiellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die finanzielle Gebarung und die Tätigkeit des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand den Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der zu entrichtenden Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferbinnen 4 Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage zu informieren. Ist keine Homepage vorhanden, so hat die Einladung schriftlich zu erfolgen.
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung der Höhe der von den Mitgliedern zu entrichteten Beiträge
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Marketingbeauftragten und dem Sportwart. Der Obmann und der Kassier sowie der Schriftführer, der Marketingbeauftragte und der Sportwart vertreten sich gegenseitig.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse

mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechenschaftsberichtes.
3. Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht beginnend am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines, vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der Marketingbeauftragte verwaltet die Homepage des Vereines und führt Gespräche in Sponsoren.
5. Der Sportwart ist für die Veranstaltung von Lehrgängen, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und für die Führung des Leistungszentrums im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. c-e dieser Statuten verantwortliche.
6. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen der Unterschrift des Obmannes. In finanziellen Angelegenheiten ist zusätzlich die Unterschrift des Kassiers erforderlich.
7. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für den Verein zu zeichnen, können nur vom Obmann und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter erteilt werden.

8. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.
9. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, der binnen vier Monate nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7-9 der Statuten sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen des §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand hat der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ebenfalls ein Mitglied eines Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Unterlässt eine Seite die Nennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Vorstand ist dieser Schiedsrichter durch den Vorstand zu nominieren. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Datenschutz

Jedes Mitglied gibt bei seinem Beitritt durch Unterschrift auf der Einwilligungserklärung die widerrufliche Zustimmung, dass personengezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) verwendet werden dürfen. Die Bereitstellung der angeführten Daten ist zur Erfül-

lung des Vereinszwecks erforderlich. Im Falle der Verweigerung bzw. eines späteren Widerrufs ist eine Mitgliedschaft zum Verein nicht möglich.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Fall der Auflösung fließt das gesamte Vermögen des Vereines der SPORTUNION Steiermark und im Falle der Auflösung der Sportunion Steiermark der SPORTUNION Österreich zu.

In beiden Fällen darf das Vermögen nur für gemeinnützige körpersportfördernde Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.

Stand: 04. Juni 2018